Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/858

25. 06. 73

Sachgebiet 785

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Ergänzung der Verordnung Nr. 367/67 EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Festsetzung der Erstattungen bei der Erzeugung für Grob- und Feingrieß von Mais und für Bruchreis, die in der Brauereiindustrie Verwendung finden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1]), zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und Anpassungen der Verträge [2]), nachstehend Akte genannt, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [3]), zuletzt geändert durch die Akte, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 57 der Akte wird für die neuen Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Höhe der verschiedenen Bestandteile der Preis- und Interventionsregelung, mit Ausnahme der Interventionspreise, der im Ausgleichsbetrag wiedergegebene Preisunterschied berücksichtigt, soweit es für das Funktionieren der Gemeinschaftsregelung erforderlich ist.

In der Verordnung Nr. 367/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 [4]), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 852/67/EWG [5]), wurde insbesondere die Erstattung bei der Erzeugung für Bruchreis für die Brauereiindustrie festgesetzt; bei der Berechnung dieser Erstattung wurde die Höhe der gemeinsamen Preise berücksichtigt. In den neuen Mitgliedstaaten ist diese Erstattung um einen Betrag zu berichtigen, der dem Unterschied zwischen den in diesen Mitgliedstaaten festgesetzten Preisen und den gemeinsamen Preisen entspricht. Dieser Unterschied wird durch die Ausgleichsbeträge abgedeckt; deshalb ist für die neuen Mitgliedstaaten bei der Berechnung des Erstattungsbetrages bei der Erzeugung der Ausgleichsbetrag abzuziehen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung Nr. 367/67/EWG wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Für die neuen Mitgliedstaaten versteht sich bis zum Ende der Übergangszeit der in den vorstehenden Absätzen genannte Schwellenpreis nach Abzug des geltenden Ausgleichsbetrags."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, S. 2269/67

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 174 vom 31. Juli 1967, S. 1

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 174 vom 31. Juli 1967, S. 36

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 278 vom 17. November 1967, S. 1

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip

Begründung

Durch den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Gemeinschaft wurde aus den folgenden Gründen eine Anpassung der Verordnung Nr. 367/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 erforderlich.

Die in Artikel 1 Absatz 2 vorgesehene Erstattung bei der Erzeugung für Bruchreis für die Brauereiindustrie ist gleich dem Unterschied zwischen dem Schwellenpreis für Bruchreis und 8,30 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm.

In den neuen Mitgliedstaaten ist diese Erstattung um einen Betrag zu berichtigen, der dem Unterschied zwischen dem in den neuen Mitgliedstaaten für Bruchreis festgesetzten Preis und dem gemeinsamen Preis entspricht. Dieser Unterschied wird durch den Ausgleichsbetrag abgedeckt.

Durch die vorgeschlagene Verordnung soll für dieses Erzeugnis bei Berechnung der Erstattung bei der Erzeugung für die neuen Mitgliedstaaten der Ausgleichsbetrag berücksichtigt werden.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 22. Juni 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Ve 21/73.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 28. Mai 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.